



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

Sozialschutz und soziale Integration

Inklusion, sozialpolitische Aspekte der Migration, Straffung der Prozesse im Bereich der Sozialpolitik

Brüssel,
D(2008)

Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)

— **Strategisches Rahmenpapier** —

**Prioritäten und Leitlinien
für Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Jahres 2010**

<http://2010againstpoverity.ec.europa.eu>

Dieses Papier liegt in allen Amtssprachen der Europäischen Union vor.

EINLEITUNG	4
1. ABSTIMMUNG DER MAßNAHMEN ANHAND DER ZIELE UND PRINZIPIEN	5
1.1. Prinzipien zur Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahrs 2010 in die Praxis	5
1.2. Gender Mainstreaming	7
1.3. Zugänglichkeit.....	7
1.4. Prioritäre Politikbereiche.....	8
1.5. Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und den Interessenträgern.....	8
2. VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG AUF NATIONALER EBENE	9
2.1. Die nationalen Durchführungsstellen	9
2.1.1. Budgetverwaltung.....	9
2.1.2. Praktische Organisation des Europäischen Jahres.....	10
2.2. Die nationalen Programme	10
2.2.1. Leitlinien für die Programme	11
2.2.2. Komplementarität	12
2.2.3. Kommunikationsstrategie und Zielgruppen	12
2.3. Konsultation zu den nationalen Programmen und ihre Überwachung.....	13
3. VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG AUF EUROPÄISCHER EBENE	14
3.1. Die Aufgabe der Kommission	14
3.2. Der beratende Ausschuss.....	14
3.3. Einbeziehung des Ausschusses für Sozialschutz und anderer Ausschüsse	14
3.4. Partnerschaften auf europäischer Ebene.....	15
4. FINANZIERUNG UND NICHT-FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	15
4.1. Finanzierung	15
4.2. Nicht-finanzielle Unterstützung	16
5. UMSETZUNG	16
5.1. Die nationalen Programme in der Praxis.....	16
5.1.1. Vorgeschlagene Struktur des nationalen Programms.....	16
5.1.2. Bewertung der nationalen Programme	17
5.1.3. Praktische Vorkehrungen	18
5.2. Finanzielle und administrative Verwaltung	18
5.2.1. Das Verwaltungsverfahren	18

5.2.2.	Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen bzw. Bekanntgabe von Ausschreibungen	20
5.2.3.	Einreichung der Anträge bei der Kommission	20
5.2.4.	Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarungen.....	21
5.2.5.	Zahlungen	21
6.	ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG	22
6.1.	Überwachung.....	22
6.1.1.	Überwachung auf europäischer Ebene	22
6.1.2.	Überwachung auf nationaler Ebene.....	22
6.2.	Evaluierung.....	22
ANHANG 1: DIE NATIONALEN PROGRAMME —		
	VORGESCHLAGENE STRUKTUR	24
ANHANG 2: HÖCHSTBETRAG DER FINANZIERUNG DURCH DIE EU,		
	AUFGESCHLÜSSELT NACH LAND(*)	25
ANHANG 3 — FAHRPLAN FÜR DIE UMSETZUNG		27

Einleitung

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich entschieden dafür ein, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. In der sozialpolitischen Agenda der Kommission für den Zeitraum 2005 bis 2010 wird vorgeschlagen, das Jahr 2010 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auszurufen, um die politische Verpflichtung zu bestätigen und zu bekräftigen, die die EU zu Beginn der Strategie von Lissabon eingegangen ist, nämlich etwas zu unternehmen, „um die Beseitigung der Armut entscheidend voranzubringen“. Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, in dem diese das Vorhaben befürworten, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 298 vom 7.11.2008 bekannt gegeben¹.

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahres 2008 hat möglicherweise langfristig Folgen für das Wachstum und die Beschäftigung in der EU, und die schutzbedürftigsten Menschen in unserer jeweiligen Gesellschaft dürften hierunter am meisten leiden. Das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sollte daher einen entscheidenden Impuls dafür geben, das Bewusstsein für Letztere zu schärfen und die aktive soziale Eingliederung zu fördern, denn kein Land wird von den Folgen dieser weltweiten Krise unberührt bleiben.

Zweck des Strategischen Rahmenpapiers

Anhang Kapitel II Nummer 2²: Nach Annahme dieses Beschlusses wird die Kommission ein Strategisches Rahmenpapier ausarbeiten, in dem neben den in Artikel 2 [...] aufgeführten Zielen die wichtigsten Prioritäten für die Durchführung des Europäischen Jahres festgelegt werden, darunter auch die Mindeststandards für die Beteiligung an nationalen Stellen und Maßnahmen.

Dieses Strategische Rahmenpapier wurde von der Europäischen Kommission für die nationalen Durchführungsstellen und die sonstigen Akteure ausgearbeitet, die am Europäischen Jahr 2010 mitwirken. Hiermit soll

- ein praktischer Leitfaden für die Maßnahmen des Europäischen Jahres gegeben werden;
- dafür gesorgt werden, dass die nationalen Programme mit den Zielsetzungen des Europäischen Jahres 2010 und der europäischen Strategie für Sozialschutz und soziale Eingliederung³ vereinbar sind.

In dem Papier wird beschrieben, wie die für das Jahr 2010 vorgesehenen Maßnahmen an den Zielsetzungen und Prinzipien des Europäischen Jahres auszurichten sind; ferner wird darin auf den Verwaltungs- und Koordinierungsrahmen auf nationaler und europäischer Ebene eingegangen und es werden darin deutliche Empfehlungen für die

¹ ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20.

http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/news/news_de.cfm?id=326.

² Alle Zitate in den Kästen sind dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) entnommen.

³ Weitere Informationen zu dieser europäischen Strategie sind unter folgender Adresse zu finden: http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/the_process_de.htm.

Haushaltsführung sowie die Vorkehrungen für die Überwachung und Evaluierung gegeben.

1. Abstimmung der Maßnahmen anhand der Ziele und Prinzipien

Artikel 2: Ziele und Leitprinzipien

a) **Anerkennung von Rechten** — Anerkennung des Grundrechts der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen auf ein Leben in Würde und auf umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Das Europäische Jahr schärft das öffentliche Bewusstsein für die Lage der von Armut betroffenen Menschen, insbesondere von Gruppen oder Personen in schwieriger Lage, und trägt zur Förderung des effektiven Zugangs dieser Menschen zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten sowie zu ausreichenden Ressourcen und hochwertigen Dienstleistungen bei. Das Europäische Jahr leistet außerdem einen Beitrag zur Bekämpfung von Stereotypen und Stigmatisierung.

b) **Gemeinsame Verantwortung und Teilhabe** — verstärkte Identifizierung der Öffentlichkeit mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unter Betonung der Verantwortung der Allgemeinheit und des Einzelnen im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie der Bedeutung, die der Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit zukommt. Das Europäische Jahr fördert die Beteiligung öffentlicher und privater Akteure, unter anderem durch proaktive Partnerschaften. Es fördert die Sensibilisierung und das Engagement und schafft für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Menschen, die direkt oder indirekt Erfahrungen mit Armut gemacht haben, die Gelegenheit, einen Beitrag zu leisten.

c) **Zusammenhalt** — Förderung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vorzüge einer Gesellschaft ohne Armut, mit gerechter Verteilung und ohne Ausgrenzung. Das Europäische Jahr fördert eine Gesellschaft, die für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität, einschließlich der Qualität der beruflichen Fertigkeiten und der Arbeitsplätze, des sozialen Wohlergehens, einschließlich des Wohlergehens von Kindern, und der Chancengleichheit für alle sorgt. Es gewährleistet ferner eine nachhaltige Entwicklung, Solidarität zwischen den und innerhalb der Generationen sowie die politische Kohärenz mit den Maßnahmen der Europäischen Union weltweit.

d) **Engagement und konkretes Handeln** — Bekräftigung des starken politischen Engagements der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, einen entscheidenden Beitrag zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Förderung dieses Engagements und des Handelns auf allen Entscheidungsebenen zu leisten. Ausgehend von den Erfolgen und dem Potenzial der offenen Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung stärkt das Europäische Jahr das politische Engagement für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, indem es die politische Aufmerksamkeit bündelt und alle Betroffenen mobilisiert, und es bringt die einschlägigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union weiter voran.

1.1. Prinzipien zur Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahrs 2010 in die Praxis

Es gibt viele Arten von Maßnahmen, mit denen ein positiver Beitrag zum Europäischen Jahr 2010 geleistet werden kann (siehe Kapitel II Nummer 7 im Anhang zum Beschluss). Die Projektträger sollten kreativ und innovativ sein, ihre Veranstaltungen für die Zielgruppen deutlich wahrnehmbar machen und ihre Botschaft überzeugend darstellen.

Vorbildliche praktische Beispiele aus den vorhergehenden Europäischen Jahren⁴ sind:

- eine klare, einheitliche Kommunikationsstrategie für Projekte, bei denen anzunehmen ist, dass außer den unmittelbar Beteiligten ein größeres Publikum erreicht wird;
- die Verwendung eines einheitlichen EU-Logos für alle Projekte, auch für diejenigen, die keine finanzielle Unterstützung aus der nationalen Haushaltslinie für das Europäische Jahr erhalten;
- eine ausgewogene Mischung aus Projekten mit hohem Verbreitungspotenzial und eher lokal und auf konkrete Fälle ausgerichteten Maßnahmen.

Unter dem Ziel „**Anerkennung von Rechten**“ sollte es in dem Europäischen Jahr um Folgendes gehen:

- Anerkennung der Grundrechte und –bedürfnisse armer Menschen durch ihre Mitmenschen;
- Korrektur der vorhandenen stereotypen Ansichten über Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, mittels Informationskampagnen, Medienberichterstattung und Finanzierung von Projekten in etablierten Kulturprogrammen;
- Unterstützung von Armut betroffener Menschen, selbständiger zu werden, indem man ihnen Zugang zu einem menschenwürdigen Einkommen und zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verschafft.

Unter dem Ziel „**Gemeinsame Verantwortung und Teilhabe**“ sollte es in dem Europäischen Jahr um Folgendes gehen:

- Förderung der Diskussion zwischen den Akteuren des öffentlichen und des privaten Sektors mit dem Ziel, die Hemmnisse zu überwinden, die Menschen an der Teilhabe hindern: dies beispielsweise durch Begegnungen wie das jährliche europäische Treffen von Menschen mit Armutserfahrung;
- Förderung des Austausches zwischen den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie zwischen Behörden und anderen Akteuren über vorbildliche Verfahren für die Übernahme gemeinsamer Verantwortung;
- Einbindung von Unternehmen und Sozialpartnern in Maßnahmen, mit denen Menschen wieder in die Arbeitswelt eingegliedert werden sollen.

Unter dem Ziel „**Zusammenhalt**“ sollte es in dem Europäischen Jahr um Folgendes gehen:

⁴ Europäisches Jahr der Mobilität der Arbeitnehmer (2006), Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle (2007), Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs (2008).

- spezifische Veranstaltungen und Kampagnen, um Organisationen und Sektoren, die sich normalerweise nicht gegen Armut einsetzen, die Möglichkeit zu geben, mit Fachleuten für soziale Ausgrenzung zu sprechen;
- Stärkung der Sichtbarkeit und konsequenteren Gestaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Programme und Regelungen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung und der Solidarität zwischen den Generationen.

Unter dem Ziel „**Engagement und konkretes Handeln**“ sollte es in dem Europäischen Jahr um Folgendes gehen:

- Stärkung des Engagements der EU und der nationalen Behörden für soziale Gerechtigkeit und stärkeren Zusammenhalt. Insbesondere am internationalen Tag gegen Armut am 17. Oktober 2010 sollte eine öffentlichkeitswirksame Initiative, etwa eine Erklärung über ein erneutes Engagement zur Beseitigung der Armut, vorgestellt werden;
- Sicherstellung eines starken Engagements für die Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und der Resolution, mit der die zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)⁵ ausgerufen wurde.

1.2. Gender Mainstreaming

Artikel 4: Bei der Durchführung des Europäischen Jahres ist zu berücksichtigen, dass Frauen und Männer Risiko und Ausmaß von Armut und sozialer Ausgrenzung unterschiedlich erleben. Bei der Durchführung des Europäischen Jahres tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dem Gender Mainstreaming Rechnung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird in alle Maßnahmen des Europäischen Jahres einbezogen. Folglich

- sollten bei den Maßnahmen alle besonderen Risiken und Dimensionen der Armut und der sozialen Ausgrenzung berücksichtigt werden, denen Frauen und Männern ausgesetzt sind;
- sollten die Stellen, die mit dem Europäischen Jahr 2010 zu tun haben, auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern achten;
- sollte sich die geschlechtsspezifische Dimension von Ausgrenzung und Armut in den Kriterien niederschlagen, die zur Auswahl der Maßnahmen des Europäischen Jahres herangezogen werden.

1.3. Zugänglichkeit

Artikel 3 Absatz 3: Alle Maßnahmen, die sich an eine breitere Öffentlichkeit richten, müssen für alle leicht zugänglich sein, auch für Menschen, die in Armut leben, sowie für Menschen mit Behinderungen.

Der Erfolg des Europäischen Jahres wird zu einem großen Teil von den Menschen abhängen, die aus eigener leidvoller Erfahrung wissen, was Armut bedeutet, und von Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Maßnahmen des

⁵ Resolution 62/205 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2007.

Europäischen Jahres wird auch der Aspekt der Zugänglichkeit zu berücksichtigen sein (z. B. geeigneter Veranstaltungsort, geeignete Sprache, Klarheit der Information, gleicher Zugang zu Einrichtungen oder Diensten usw.).

1.4. Prioritäre Politikbereiche

Anhang Kapitel IV:

Angesichts der Vielgestaltigkeit von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie im Hinblick auf die Einbeziehung der Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie ihrer Bekämpfung in andere Politikbereiche sollten die im Rahmen des Europäischen Jahres durchgeführten Maßnahmen darauf abzielen, einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen zu erbringen und die offene Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung wirkungsvoll zu ergänzen. Diese Maßnahmen sollten sich deshalb auf eine begrenzte Anzahl prioritärer Bereiche konzentrieren.

In Übereinstimmung mit der durchgeführten Analyse und der im Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung ermittelten Prioritäten sollten folgende Themen im Mittelpunkt des Europäischen Jahres stehen:

- *Förderung bereichsübergreifender Strategien zur Verhinderung und Verringerung von — vor allem extremer — Armut sowie Förderung von Konzepten, die in allen relevanten Politikbereichen genutzt werden könnten;*
- *Bekämpfung der Kinderarmut, einschließlich der „Vererbung“ von Armut und der Armut in Familien unter besonderer Berücksichtigung von Groß- und Ein-Eltern-Familien sowie Familien, die eine pflegebedürftige Person betreuen, und der Armut von in Einrichtungen untergebrachten Kindern;*
- *Förderung integrativer Arbeitsmärkte im Hinblick auf Armut trotz Erwerbstätigkeit und unter dem Aspekt, dass Arbeit sich lohnen muss;*
- *Beseitigung der Benachteiligung in allgemeiner und beruflicher Bildung, auch beim Erwerb von digitaler Kompetenz, und Förderung des gleichen Zugangs zu den Informations- und Kommunikationstechnologien für alle, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen;*
- *Bewältigung der geschlechts- und altersspezifischen Dimension der Armut;*
- *Sicherstellung des gleichen Zugangs zu angemessenen Ressourcen und Leistungen, zu denen auch angemessener Wohnraum sowie Gesundheits- und Sozialschutz gehören;*
- *Erleichterung des Zugangs zu Kultur und Freizeitmöglichkeiten;*
- *Überwindung von Diskriminierung und Förderung der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten;*
- *Förderung integrierter Ansätze zur aktiven Eingliederung;*
- *Eingehen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien sowie von Obdachlosen und anderen Gruppen und Personen in schwierigen Lagen.*

Bei der Planung der Maßnahmen, die im Europäischen Jahr im Einklang mit den vorgenannten Prioritäten durchzuführen sein werden, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere auf die Prioritäten und Herausforderungen achten, die in ihren nationalen Berichten über die Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung genannt sind. Sie sollten diese politischen Prioritäten an den nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten ausrichten und darauf achten, dass sie in Einklang miteinander stehen.

1.5. Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und den Interessenträgern

Anhang Kapitel IV: *In Anbetracht der in Artikel 2 dieses Beschlusses vorgegebenen Ziele sollte der Aspekt der Partizipation im Rahmen sämtlicher Prioritäten durchgängig Berücksichtigung finden.*

Die Mitgliedstaaten der EU und die Europäische Kommission erachten die Einbindung von Interessenträgern, insbesondere von Personen und Organisationen,

die sozial ausgegrenzte Menschen vertreten, seit jeher als eines der zentralen Ziele der Strategien für soziale Eingliederung. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, in ihren Berichten über die nationalen Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung anzugeben, was sie zu diesem Zweck unternehmen.

Mit dem Europäischen Jahr 2010 soll zur Anwendung partizipativer Verfahren ermutigt werden und es soll hiermit ein Beitrag zur Entwicklung partizipativer Modelle und Instrumente für benachteiligte Gruppen geleistet werden.

Nach Ansicht der Kommission sollte(n) mit dem Konsultationsprozess zumindest

- ausreichend klar und umfassend über die Ziele des Europäischen Jahres sowie über die Art und Weise informiert werden, in der dieses vorbereitet und durchgeführt wird, unter anderem durch Beiträge in Zeitschriften und auf Websites über soziale Eingliederung;
- so früh wie möglich begonnen werden, um den Interessenträgern ausreichend Zeit zur Konsultation ihrer Mitglieder zu geben;
- zweckdienliche Arbeitsmethoden und –verfahren ermittelt werden, um für einen offenen Dialog zwischen den verschiedenen Gruppen zu sorgen.

2. Verwaltung und Koordinierung auf nationaler Ebene

2.1. Die nationalen Durchführungsstellen

Artikel 6 Absatz 1: Jeder Mitgliedstaat benennt eine „nationale Durchführungsstelle“, die seine Teilnahme am Europäischen Jahr organisiert und die Koordinierung auf nationaler Ebene gewährleistet (...).

Die nationalen Durchführungsstellen haben eine doppelte Funktion: Verwaltung der europäischen Gelder im Rahmen des indirekten zentralen Verwaltungssystems und Durchführung des Europäischen Jahres auf nationaler Ebene; dies schließt auch das Eingehen von Partnerschaften mit Institutionen und Vertretern der Zivilgesellschaft ein.

Es kann sein, dass einige Länder Schwierigkeiten haben, eine Durchführungsstelle zu benennen, die beide Funktionen erfüllt; in diesem Fall kann eine Ad-hoc-Kooperation zwischen zwei öffentlichen Stellen geschaffen werden.

2.1.1. Budgetverwaltung

Nach dem Beschluss haben die nationalen Durchführungsstellen auf nationaler Ebene ein indirektes zentrales Verwaltungssystem vorzusehen. Diese Art von Verfahren ist für breit angelegte Programme, die Nähe zu den Endbegünstigten erfordern, und in dem Fall, dass aufgrund gleichzeitiger Maßnahmen auf nationaler Ebene koordinierte Vorkehrungen zu treffen sind, besonders geeignet. Ferner werden bei dieser Verwaltungsform die vorhandenen Mittel in den Mitgliedstaaten besser genutzt. Hierdurch dürfte die Komplementarität zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Arbeit der EU-Institutionen gestärkt werden und es dürften sich stärkere Synergien zwischen den beiden Ebenen ergeben.

Um ein aufwändiges Bewertungsverfahren zu umgehen, sollten die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission eine nationale Durchführungsstelle benennen, die bereits mit der Verwaltung von EU-Mitteln betraut ist.

Mit der Benennung einer nationalen Durchführungsstelle sichern die Mitgliedstaaten der Kommission zu, dass sie sich verpflichten, die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen, etwaige Unregelmäßigkeiten, die zu Lasten der Gemeinschaftshaushaltes gehen, zu verhindern und erforderlichenfalls zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu Unrecht gezahlte Gemeinschaftsmittel wieder einzuziehen.

Die nationalen Durchführungsstellen werden im Wesentlichen mit den folgenden Aufgaben betraut:

- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen bzw. von Ausschreibungen;
- Bewertung und Auswahl der Finanzhilfeanträge und Angebote;
- Vergabe von Zuschüssen und Abschluss von Verträgen;
- Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen;
- Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen;
- Vornahme von Zahlungen und Erteilen von Anordnungen für die Wiedereinziehung;
- Berichterstattung an die Kommission.

2.1.2. *Praktische Organisation des Europäischen Jahres*

Die Hauptaufgaben der nationalen Durchführungsstellen bestehen in der Festlegung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Programme für das Europäische Jahr 2010; hierbei achten sie darauf, dass die Maßnahmen klar auf die Gegebenheiten im Land ausgerichtet sind. Dieser Aufgabenteil ist entscheidend dafür, dass das Europäische Jahr für die Zielgruppen ein Erfolg wird.

Hierzu sind Erfahrung und Fachwissen auf unterschiedlichen Gebieten notwendig. Erfahrung in der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung wird ein wichtiges Element sein. Enge Beziehungen zu den Medien wären von Vorteil.

2.2. **Die nationalen Programme**

Die Ziele des Europäischen Jahres sollen sich nach den Gegebenheiten und dem Bedarf des jeweiligen Landes richten; hierbei ist von einer Analyse der Herausforderungen auszugehen, die die einzelnen Länder hinsichtlich der Prioritäten der sozialen Eingliederung zu bewältigen haben. Das jeweilige Teilnehmerland sollte darlegen, wie es auf diese Herausforderungen zu reagieren beabsichtigt, und zwar nach Maßgabe der Leitprinzipien und Zielsetzungen des Europäischen Jahres 2010.

Nach dem Beschluss, mit dem das Europäische Jahr 2010 geschaffen wurde, müssen die nationalen Durchführungsstellen in enger Abstimmung mit den Interessenvertretern nationale Programme für das Europäische Jahr erstellen.

Die Struktur, die für die nationalen Programme vorgeschlagen wird, ist in Anhang 1 zu finden.

2.2.1. *Leitlinien für die Programme*

Die Kommission schlägt die folgenden Leitlinien für die nationalen Programme vor:

- Übereinstimmung mit den nationalen Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung

Anhang Kapitel II Nummer 3: *Auf der Grundlage des strategischen Rahmenpapiers arbeitet jede nationale Durchführungsstelle nach Rücksprache mit der Zivilgesellschaft ein nationales Programm für die Durchführung des Europäischen Jahres aus, und zwar in enger Koordinierung und Übereinstimmung mit den nationalen Strategien zu Sozialschutz und sozialer Eingliederung.*

Die nationalen Programme sollten sich eng an die nationalen Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung anlehnen, insbesondere an die nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung. Der neue, drei Jahre umfassende Programmplanungszeitraum (2008-2010) bietet den Mitgliedstaaten eine ideale Gelegenheit, um darzulegen, wie sie die Ziele des Europäischen Jahres in ihre Dreijahresstrategien zu integrieren beabsichtigen.

- Mobilisierung der politischen Aufmerksamkeit und Förderung einer breiten Beteiligung

Erwägungsgrund 20: *Entscheidend für den Erfolg von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist, inwieweit diese von einer breiten Öffentlichkeit und der Politik unterstützt werden. (...) Es sollte die politische Aufmerksamkeit bündeln helfen und alle Betroffenen mobilisieren, um so die Nutzung der offenen Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung voranzutreiben und auszuweiten, sowie weitere Aktionen und Initiativen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den von Armut betroffenen Personen und deren Vertreterinnen und Vertretern fördern.*

Die nationalen Programme sollten öffentlichkeitswirksam sein und so dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Mit dem Europäischen Jahr 2010 kann auch die Funktion der Vertretungsgremien, einschließlich der nationalen Parlamente und regionalen Versammlungen, stärker herausgestellt werden.

Im Rahmen des Europäischen Jahres sollte die Rolle der Europäischen Union (*die EU kann einen entscheidenden Beitrag leisten*) betont werden und die bisherigen Erfolge in wichtigen prioritären Bereichen sollten bekannt gemacht werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, vorbildliche Verfahren aus anderen Bereichen der EU zu nutzen sowie die Erfahrungen zu berücksichtigen, die mit den Begutachtungen unter Fachkollegen (*peer reviews*) im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung im Sozialwesen gewonnen wurden.

- Einbeziehung der Bekämpfung von Armut in andere Politikbereiche

Anhang Kapitel IV: *Angesichts der Vielgestaltigkeit von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie im Hinblick auf die Einbeziehung der Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie ihrer*

Bekämpfung in andere Politikbereiche sollten die im Rahmen des Europäischen Jahres durchgeführten Maßnahmen darauf abzielen, einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen zu erbringen und die offene Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung wirkungsvoll zu ergänzen.

Ein multidimensionaler und durchgängig angewandter Ansatz bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, z. B. die Verknüpfung mit Chancengleichheit, mit Antidiskriminierungsmaßnahmen unter anderem in Bezug auf die Roma, mit der geschlechts- und altersspezifischen Dimension, mit finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen, mit dem Gesundheitswesen usw., wird nachdrücklich empfohlen. Die nationalen Programme können eine entscheidende Rolle dabei spielen, die soziale Eingliederung im Kern der nationalen politischen Vorhaben zu verankern.

2.2.2. *Komplementarität*⁶

Artikel 10: *Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Teilnehmerländern (...) dafür, dass das Europäische Jahr eine lückenlose Ergänzung der auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene existierenden Initiativen und Ressourcen darstellt, sofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu verwirklichen*

Nach den Zielsetzungen des Europäischen Jahres 2010 sollen die nationalen Durchführungsstellen dafür sorgen, dass geeignete Kontakte zu Vertretern anderer Politikbereiche und zu anderen Akteuren geschaffen werden, unter anderem der nationalen Programme, die im Rahmen der Lissabon-Strategie 2008-2010 und der Strukturfonds sowie im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen sind.

2.2.3. *Kommunikationsstrategie und Zielgruppen*

In jedem nationalen Programm ist eine umfassende Kommunikationsstrategie für das Europäische Jahr 2010 vorzusehen. Zielgruppen sind die breite Öffentlichkeit, Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, sowie soziale Gruppen und Einrichtungen, die in der Lage sind, Einfluss auf Strategien zur sozialen Eingliederung zu nehmen (z. B. Sozialpartner, Politik, nationale, regionale und lokale Behörden, Unternehmer, Arbeitgeber, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft), wobei insbesondere diejenigen anzusprechen sind, die normalerweise nicht unmittelbar mit dem Thema „Armut“ zu tun haben.

Im Rahmen der nationalen Programme soll außerdem der Dialog mit den Medien ausgebaut und intensiviert werden.

Die im Rahmen der nationalen Programme vorgesehenen Maßnahmen können nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Aktionsplans für soziale Eingliederung und der in dem Beschluss genannten Prioritäten auf bestimmte Gruppen oder Themen ausgerichtet werden. Es ist jedoch wichtig, dass in den nationalen Programmen die

⁶ Unter anderem mit dem Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS), den Strukturfonds, insbesondere dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichstellung und der Grundrechte sowie mit Maßnahmen auf den Gebieten allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und interkultureller Dialog, Jugend, Bürgerrechte, Einwanderung und Asyl sowie Forschung.

Zielgruppe(n) für jede Maßnahme oder jedes Maßnahmenbündel klar genannt ist bzw. sind.

2.3. Konsultation zu den nationalen Programmen und ihre Überwachung

Artikel 6 Absatz 3: Bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Ausarbeitung des nationalen Programms und — wann immer erforderlich — während der Durchführung des Europäischen Jahres, arbeitet die nationale Durchführungsstelle in enger Abstimmung mit einem breiten Spektrum einschlägiger Akteure zusammen, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft und Organisationen zur Vertretung der Interessen der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen, Vertreter der Sozialpartner sowie regionaler und lokaler Behörden.

Nationale Standards für die Konsultation sollten - soweit vorhanden - als Ausgangspunkt dienen.

Zu den Akteuren können Folgende zählen:

- einschlägige öffentliche Stellen, Vertreter nationaler, regionaler und lokaler staatlicher Stellen;
- Organisationen der Zivilgesellschaft und Organisationen, die für die Interessen derjenigen eintreten oder die Interessen derjenigen vertreten, die soziale Ausgrenzung erfahren – diese können auch unmittelbar eingebunden werden;
- Sozialpartner und Erbringer sozialer Dienstleistungen;
- Nutzerverbände und der freiwillige Sektor.

Die nationalen Durchführungsstellen können sich zwecks Einholung von Ratschlägen oder Kontaktpflege an die wichtigsten auf europäischer Ebene tätigen Netze für Armutbekämpfung und Förderung der sozialen Eingliederung wenden, die nachweislich Erfahrung im Umgang mit Menschen haben, die von Armut betroffen sind.

Die Kriterien zur Auswahl der Interessenverteter werden veröffentlicht, ebenso wie ein Verzeichnis der beteiligten Interessenvertreter. Wie auf EU-Ebene können diese Kriterien umfassen:

- die Fähigkeit dieser Organisationen, die Rechte und Interessen von Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, zu vertreten, zu fördern und zu verteidigen;
- ihre Fähigkeit, Mitglieder aus verschiedenen Ländern zusammen zu bringen und zu mobilisieren.

Ein wichtiges Kriterium, das der Kommission zur Bewertung der nationalen Programme dient, die von den nationalen Durchführungsstellen vorgelegt werden, wird ein ausreichendes Maß an Konsultation nach Maßgabe der Vorgaben in Abschnitt 1.5 sein. Im Einklang mit den Zielsetzungen des Europäischen Jahres 2010 wird es eine regelmäßige Konsultation und Kooperation in allen Phasen geben, angefangen von der Planung über die eigentliche Durchführung bis hin zur Bewertung, um für eine ausreichende Wirkung auf nationaler und subnationaler Ebene zu sorgen.

Die Kommission schlägt vor, dass sich die nationalen Durchführungsstellen von den Variablen der Einbindung von Akteuren leiten lassen, die anlässlich einer Begutachtung unter Fachkollegen anlässlich des Forums für soziale Eingliederung

im Rahmen des NAP/Eingliederung im November 2007 in Irland⁷ festgelegt wurden.

3. Verwaltung und Koordinierung auf europäischer Ebene

3.1. Die Aufgabe der Kommission

In dem Beschluss über das Europäische Jahr 2010 ist als zweckdienlichste Option eine Mischung von zentralen und dezentralen Maßnahmen vorgesehen, die flexibel genug sein müssen, nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Es ist wichtig, während des gesamten Europäischen Jahres 2010 eine deutliche EU-Dimension und EU-Identität zu wahren. Diesbezüglich wird die Kommission

- als Katalysator dienen, der die Beteiligung und das politische Engagement der EU und der Mitgliedstaaten fördert;
- die jeweils geeignete Form der Teilhabe fördern, unter anderem der schutzbedürftigsten Gruppen;
- eine Informations- und Medienkampagne leiten und auch den nationalen Durchführungsstellen Unterstützung für ihre Kommunikationsstrategie leisten;
- den nationalen Durchführungsstellen technische Hilfe und Beratung bieten;
- die Kohärenz aller Maßnahmen für das Europäische Jahr 2010 überwachen, und zwar sowohl bei der Vorbereitung als auch während der Durchführung;
- eine laufende Evaluierung vornehmen.

3.2. Der beratende Ausschuss

Bei der Verwaltung und Koordinierung der Maßnahmen für das Europäische Jahr 2010 wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus jeweils von der nationalen Durchführungsstelle benannten Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses).

Die Kommission organisiert die Sitzungen des Ausschusses. Es könnten fünf Sitzungen anberaumt werden: zwei im Jahr 2009, zwei im Jahr 2010 und eine abschließende Sitzung im Jahr 2011.

Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten finden auch auf den Ausschuss Anwendung. Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet.

3.3. Einbeziehung des Ausschusses für Sozialschutz und anderer Ausschüsse

Der Ausschuss für Sozialschutz wird mittels eines regelmäßigen Meinungsaustausches in die Vorbereitung und Durchführung des Europäischen Jahres 2010 einbezogen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden - in Absprache mit dem beratenden Ausschuss für das Europäische Jahr — den Ausschuss für Sozialschutz über die wichtigsten Maßnahmen (Medienkampagne, Hauptveranstaltungen usw.) auf dem Laufenden halten, um für die größtmögliche Übereinstimmung mit den nationalen

⁷ <http://www.peer-review-social-inclusion.net/peer-reviews/2007/the-napinclusion-social-inclusion-forum/pr-ie-synthesis-report-en>.

Aktionsplänen für soziale Eingliederung und eine optimale Wirkung dieser Maßnahmen zu sorgen.

Die Kommission wird außerdem weitere relevante Ausschüsse benennen, die über die Planung der Maßnahmen zu unterrichten oder in diese einzubinden sind.

3.4. Partnerschaften auf europäischer Ebene

Die Organe und Einrichtungen der EU —insbesondere das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss — und die Agenturen sind eingeladen, sich aktiv an dem Europäischen Jahr zu beteiligen.

Ferner wird die Kommission, was die wichtigsten Initiativen und Entscheidungen betrifft, Partnerschaften mit nichtstaatlichen Organisationen auf EU-Ebene eingehen, die in diesem Bereich tätig sind, und mit anderen wichtigen Interessengruppen auf EU-Ebene. Vor jeder Sitzung des beratenden Ausschuss werden Sitzungen der Interessengruppen in der EU stattfinden.

4. Finanzierung und nicht-finanzielle Unterstützung

4.1. Finanzierung

Insgesamt wurden im Haushaltsplan der EU 17 Mio. EUR für das Europäische Jahr 2010 bereitgestellt, von denen maximal 9 Mio. EUR für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Der zuletzt genannte Betrag muss von den Mitgliedstaaten durch einen zumindest ebenso hohen Betrag kofinanziert werden. Daher dürften für nationale Maßnahmen etwa 18 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil wurde vorläufig auf der Grundlage der betreffenden Stimmrechte im Rat berechnet und so angepasst, dass eine Mindestunterstützung in Höhe von 120 000 EUR für alle Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Somit ergibt sich eine Mittelausstattung zwischen 120 000 und etwa 750 000 EUR (siehe Anhang 2). Der endgültige Betrag kann hiervon leicht abweichen, da sich aufgrund der Teilnahme weiterer Länder nach Artikel 11 des Beschlusses sowohl die Höhe der Finanzmittel als auch die Aufschlüsselung noch ändern können.

Aus dem Haushalt der EU werden maximal 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten abgedeckt. Dem sollte eine nationale Kofinanzierung aus öffentlichen oder privaten Quellen (z. B. aus privaten Stiftungen oder von Unternehmen) in Höhe von mindestens 50 % gegenüber stehen.

Die Kofinanzierung in Höhe von 50 % gilt für die zuschussfähigen konsolidierten Gesamtkosten, d. h. für die Kosten aller Projekte, die im Rahmen des jeweiligen nationalen Programms vorgesehen sind (einschließlich der Verwaltungskosten der nationalen Durchführungsstellen); die Regel bezieht sich also nicht auf Einzelprojekte.

Auf europäischer Ebene werden Finanzmittel (8 Mio. EUR im Rahmen der direkten Mittelverwaltung) bereitgestellt für

- den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (z. B. für die Informations- und Kommunikationskampagne sowie die externe Evaluierung des Europäischen Jahres);
- Zuschüsse zur Durchführung besonderer Veranstaltungen auf europäischer Ebene, um das Europäische Jahr öffentlichkeitswirksam ins rechte Licht zu rücken. Die Zuschüsse dürfen 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten der Veranstaltungen nicht überschreiten.

Die Kommission betont, dass es wichtig ist, allen nichtstaatlichen Organisationen, auch den kleinen und mittelgroßen Organisationen, den Zugang hierzu zu erleichtern. Um für einen größtmöglichen Zugang zu sorgen, können die nationalen Durchführungsstellen beschließen, von nichtstaatlichen Organisationen, die für die Durchführung zuständig sind, keine Kofinanzierung zu verlangen und statt dessen bestimmte Einzelmaßnahmen in voller Höhe zu finanzieren.

4.2. Nicht-finanzielle Unterstützung

Für Maßnahmen, die nicht bezuschusst werden, kann die Verwendung des Logos des Europäischen Jahres 2010 zugelassen und gefördert werden, sofern sie die Zielsetzungen des Europäischen Jahres erfüllen.

Auf nationaler Ebene wird diese Unterstützung von den nationalen Durchführungsstellen für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene gewährt, insoweit die Träger dieser Initiativen belegen, dass die Maßnahmen

- in dem Zeitraum durchgeführt werden, der dem Europäischen Jahr 2010 entspricht (also zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2010);
- dazu beitragen werden, eines oder mehrere der Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu verwirklichen;
- der nationalen Strategie entsprechen, wie sie in den nationalen Programmen festgelegt ist.

Auch Maßnahmen oder Veranstaltungen auf EU-Ebene, die eine deutliche EU-Dimension haben oder grenzübergreifender Natur sind, können für die nicht-finanzielle Unterstützung in Betracht kommen. Für sie ist eine schriftliche Genehmigung zur Verwendung des Logos zu beantragen und es können für sie die Materialien angefordert werden, die für das Europäische Jahr 2010 bestimmt sind, sofern die oben genannten Regeln eingehalten werden.

5. Umsetzung

5.1. Die nationalen Programme in der Praxis

5.1.1. Vorgeschlagene Struktur des nationalen Programms

Die vorgeschlagene Struktur, die bei der Konzipierung der nationalen Programme eingehalten werden sollte, ist in Anhang I zu finden.

Das nationale Programm sollte nicht länger als zehn Seiten sein, in ihm sollte Folgendes beschrieben werden:

1. der nationale Kontext und die zu bewältigenden Herausforderungen: die wichtigsten Aspekte der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in dem betreffenden Land, die Prioritäten der nationalen Strategie für den Sozialschutz und die soziale Eingliederung (einschließlich der nationalen Aktionspläne). Es kann eine Kurzbeschreibung der Verwaltungsstrukturen gegeben werden, die für das Europäische Jahr vorhanden sind, sowie der

erwarteten Wirkung und der hiermit in Zusammenhang stehenden Ergebnisse der vorgesehenen Maßnahmen;

2. die nationalen Prioritäten für das Europäische Jahr 2010 und wie sie die vier wichtigsten Zielsetzungen (Anerkennung von Rechten, gemeinsame Verantwortung und Teilhabe, Zusammenhalt, Engagement und konkretes Handeln) erfüllen. Kreative Maßnahmen unter Einbindung von Menschen, die von Armut betroffen sind, sollten gefördert werden;
3. eine umfassende Kommunikationsstrategie, einschließlich der nationalen Eröffnungsveranstaltung und einer eigens für das Europäische Jahr geschaffenen Website in jedem Land;
4. die Konsultation der Zivilgesellschaft und der Interessengruppen: wer wurde hinsichtlich der Konzipierung des Programms konsultiert, wie und wann wurden diese Akteure konsultiert, und wie sollen sie in die Durchführung, Überwachung und Bewertung des Programms eingebunden werden;
5. die wichtigsten Vorkehrungen für die Durchführung: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Auswahlverfahren, Vergabekriterien usw. sowie vorläufiger Zeitplan;
6. die veranschlagten Mittel einschließlich der EU-Mittel und der nationalen Kofinanzierung;
7. die Überwachung und Bewertung der Maßnahmen für das Europäische Jahr.

5.1.2. *Bewertung der nationalen Programme*

Die Kommission wird die nationalen Programme anhand der in dem Beschluss festgelegten Prinzipien sowie anhand der Leitlinien bewerten, die in diesem Papier genannt sind. Sie sollten insbesondere

- der vereinbarten Struktur und den Leitlinien des Strategischen Rahmenpapiers entsprechen;
- mit den in dem Beschluss genannten Zielsetzungen (Anerkennung von Rechten, gemeinsame Verantwortung und Teilhabe, Zusammenhalt, Engagement und konkretes Handeln) vereinbar sein;
- der geschlechtsspezifischen Dimension und der Zugänglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen Rechnung tragen, auch im Hinblick auf Menschen, die von Armut betroffen sind, und auf behinderte Menschen;
- durch eine Konsultation der in Betracht kommenden Interessengruppen vorbereitet werden;
- den Aspekt der Partizipation im Rahmen sämtlicher ausgewählter Prioritäten durchgängig berücksichtigen;
- Angaben zur Komplementarität der vorgesehenen Initiativen mit entsprechenden auf EU-, nationaler und subnationaler Ebene laufenden und dort finanzierten Initiativen.

Die Kommission wird diese Programme vorbehaltlich eventueller Änderungen genehmigen.

Das nationale Programm bildet den Rahmen für die Maßnahmen, die ausführlich in einem Vorschlag zu beschreiben sind, der von der nationalen Durchführungsstelle zum Zwecke der Beantragung der Kofinanzierung bei der Europäischen Kommission vorgelegt wird; die Kofinanzierung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung.

(Erwägungsgrund 22:) Aufgrund der unterschiedlichen Fortschritte, die auf einzelstaatlicher Ebene erzielt wurden, des jeweils anders beschaffenen sozioökonomischen und kulturellen Kontexts und der unterschiedlichen Sensibilitäten sollte ein erheblicher Teil der Tätigkeiten des Europäischen Jahres auf die nationale Ebene verlagert werden, unter Einsatz eines indirekten zentralen Verwaltungssystems gemäß den Verfahren des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

5.1.3. *Praktische Vorkehrungen*

Siehe den Fahrplan in Anhang 3.

- *Frist für die Einreichung:* Die nationalen Programme sollten der Kommission von den nationalen Durchführungsstellen bis 15. Mai 2009 eingereicht werden.
- *Sprachfassung:* Um die Prüfung, Annahme und Verbreitung unter den Mitgliedstaaten und allen interessierten Beteiligten zu erleichtern, bittet die Kommission darum, dass das nationale Programm in der oder den Amtssprachen des betreffenden Landes sowie in englischer oder französischer Fassung vorgelegt wird.
- Binnen einem Monat nach Erhalt nimmt die Kommission das Programm entweder (mit oder ohne Anmerkungen) an oder lehnt es teilweise oder ganz ab. Die Kommission kann die nationalen Durchführungsstellen um weitere Informationen bitten. Sie legt die Frist für die Antwort oder Stellungnahme fest.
- Die Übertragungsvereinbarungen werden von der Kommission und den einzelnen nationalen Durchführungsstellen im Januar 2010 auf der Grundlage eines spezifischen Finanzierungsantrags unterzeichnet, in dem die einzelnen Maßnahmen beschrieben sind, für die eine Kofinanzierung gewünscht wird.
- *Bekanntgabe:* Nach der Annahme werden alle nationalen Programme auf der für das Europäische Jahr 2010 geschaffenen Website veröffentlicht. Zusätzlich werden alle Teilnehmerländer aufgefordert, Transparenz und Sichtbarkeit zu fördern, indem das nationale Programm gegebenenfalls auf nationaler Ebene bekannt gegeben wird. Über die nationalen Programme soll auf einer eigens hierfür eingerichteten Website oder zumindest auf einer untergeordneten Seite unterrichtet werden, die dem Europäischen Jahr 2010 gewidmet und Bestandteil einer entsprechenden nationalen Website ist.

5.2. **Finanzielle und administrative Verwaltung**

5.2.1. *Das Verwaltungsverfahren*

Nach Maßgabe des Beschlusses soll auf nationaler Ebene ein indirektes zentrales Verwaltungssystem zum Einsatz kommen. Die entsprechenden Verfahren werden von den nationalen Durchführungsstellen nach folgender Maßgabe angewandt:

- Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Haushaltsordnung)⁸ und
- den Artikeln 35 bis 41 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Durchführungsverordnung)⁹.

In der Praxis überträgt die Kommission zwecks indirekter zentraler Verwaltung der anteiligen Haushaltsmittel die entsprechenden Aufgaben an die nationalen Durchführungsstellen. Die nationalen Durchführungsstellen sind daher bei der Verwaltung der EU-Mittel rechtlich an die Vorschriften der Haushaltsordnung gebunden.

In dem rechtlichen Rahmen für die Übertragung von Aufgaben an die nationalen Durchführungsstellen sind die zu erfüllenden Kriterien genannt: Die vorgeschlagene Stelle muss

- eine nationale öffentliche Stelle sein;
- dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates unterliegen;
- ausreichende finanzielle Garantien bieten;
- interne Kontroll- und Rechnungslegungssysteme sowie Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen und die Auftragsvergabe vorgesehen haben, bevor sie mit der Erledigung der Aufgaben beginnt;
- die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nach Artikel 56 der Haushaltsordnung erfüllen, über ein unabhängiges Prüfverfahren verfügen und dieses ordnungsgemäß anwenden, sowie über interne Kontrollsysteme, die unter anderem die Trennung der Aufgaben hinsichtlich Genehmigung und Verbuchung von Ausgaben vorsehen, weiter über Rechnungslegungssysteme, die es der Kommission ermöglichen, die Verwendung der Gelder zu überprüfen, und über transparente Verfahren für Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, die nicht diskriminierend sind, Interessenkonflikte ausschließen und den Bestimmungen in den Titeln V und VI der Haushaltsordnung entsprechen, und sie muss alljährlich in angemessener Weise nachträglich nach Maßgabe von Artikel 30 Absatz 3 der

⁸ (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9)

⁹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R1605:20071227:DE:PDF>.
(ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R2342:20070501:DE:PDF>.

Haushaltsordnung Angaben zu den Empfängern von Mitteln aus dem Haushalt machen.

Die nationalen Durchführungsstellen müssen über eine spezifische Haushaltlinie und ausreichend Personal verfügen, um die Maßnahmen für das Europäische Jahr 2010 ausarbeiten zu können. Um für eine ausreichende politische Unterstützung der Maßnahmen für das Europäische Jahr zu sorgen, legt die Kommission den Mitgliedstaaten nahe, dafür zu sorgen, dass in der nationalen Durchführungsstelle eine ausreichende Zahl ranghoher Bediensteter vorhanden ist.

Zwecks leichter Bewertung der nationalen Durchführungsstellen empfiehlt die Kommission nachdrücklich, hierfür Stellen auszuwählen, die bereits eine Vereinbarung mit der Kommission über die Verwaltung von EU-Mitteln für Programme wie den Europäischen Sozialfonds oder andere EU-Programme unterzeichnet haben, welche indirekt zentral verwaltet werden (z. B. die nationalen Agenturen für lebenslanges Lernen oder zwischengeschaltete Stellen im Zusammenhang mit der Mitteilung ...).

5.2.2. *Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen bzw. Ausschreibungen*

Die nationalen Durchführungsstellen sollten — mit Unterstützung der Kommission — die verschiedenen Schritte zur Auswahl der Maßnahmen im Rahmen des nationalen Programms vorbereiten, indem sie vorsehen, dass im Juni 2009 Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen gemacht bzw. Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Die Kriterien für die Zuschussfähigkeit sowie für die Auswahl und die Vergabe sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festzulegen.

Bis Ende Oktober 2009 sollten die Anträge bearbeitet und die Projekte ausgewählt sein.

5.2.3. *Einreichung der Anträge bei der Kommission*

Anhang Kapitel II Nummern 4, 5 und 6: *Jede nationale Durchführungsstelle legt nur einen Antrag auf Finanzierung durch die Gemeinschaft vor. Dieser Antrag enthält eine Beschreibung des nationalen Programms und der Prioritäten für das Europäische Jahr sowie der für eine Finanzierung vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Finanzhilfeantrag wird begleitet von einem detaillierten Kostenplan, in dem die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie Umfang und Quellen der Kofinanzierung dargelegt sind. (...)*

Die Freigabe von Globalzuschüssen an Teilnehmerländer hängt davon ab, in welchem Maße das nationale Programm für die Durchführung des Europäischen Jahres den in Artikel 2 (...) aufgestellten und im Strategischen Rahmenpapier konkretisierten Zielen gerecht wird.

Die Kommission prüft die von den nationalen Durchführungsstellen eingereichten Anträge auf Gemeinschaftsfinanzierung, unter anderem auch auf ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 2 (...) genannten Zielen. Erforderlichenfalls verlangt die Kommission Änderungen an den Anträgen.

Sobald die nationale Durchführungsstelle anerkannt und das nationale Programm von der Kommission genehmigt ist, legt jede nationale Durchführungsstelle förmlich einen Vorschlag für von der Kommission im Rahmen der Übertragungsvereinbarung bereitzustellenden Betrag vor.

In dem Antrag sollten das nationale Programm und die Prioritäten beschrieben werden. Weiter sind die Verfahren für die Vergabe von Einzelzuschüssen oder von Verträgen darzulegen und die geschätzte Zahl der zu finanzierenden Maßnahmen

anzugeben. Außerdem sind ein Zeitplan und ein vorläufiger Haushaltsplan vorzulegen.

In dem Haushaltsplan sollten die Herkunft der nationalen Kofinanzierungsmittel (mindestens 50 %) und die Art der Kofinanzierung aufgeführt werden. Diese Kofinanzierung muss in bar gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass sich die tatsächlichen Einnahmen bzw. der Fluss von Finanzmitteln in der schriftlichen Buchführung einer jeden nationalen Durchführungsstelle, der Partner oder Dritter nachvollziehen lassen muss. Folglich sind Sachleistungen, etwa die unentgeltliche Bereitstellung von Gütern oder das unentgeltliche Erbringen von Dienstleistungen für die nationale Durchführungsstelle durch Dritte, nicht akzeptabel. Hingegen werden Gehälter, die den Beamten von einer öffentlichen Verwaltung oder die den Beschäftigten von Unternehmen oder Organisationen gezahlt werden, welche dem Projekt zugeteilt sind, als Barleistungen erachtet, da hierdurch Aufwendungen entstehen, die eindeutig aus der Buchführung der betreffenden Verwaltung oder Organisation hervorgehen und die nachträglich und ohne datenschutzrechtliche Einschränkung überprüfbar sind. Derselbe Betrag muss auch als Aufwendung verbucht sein.

Sofern die Kofinanzierung durch einen Dritten erfolgt, ist von der nationalen Durchführungsstelle ein Schreiben vorzulegen, in dem der Betrag und seine Herkunft bestätigt werden.

Die Projekte müssen für eine Finanzierung im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 ausgewählt werden. Nach der Haushaltsordnung sind Kosten, die der nationalen Durchführungsstelle **vor Einreichung** des Antrags entstehen, nicht zuschussfähig. Die Übertragungsvereinbarungen werden von der Kommission nicht vor Januar 2010 unterzeichnet, da sie aus dem Haushaltsplan der EU für das Jahr 2010 zu finanzieren sind.

5.2.4. *Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarungen*

Erst nach Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung gelten die von der nationalen Durchführungsstelle in ihrem Vorschlag angegebenen Kosten als genehmigt: Der Eingang des Vorschlags der nationalen Durchführungsstelle bei der Kommission kann noch nicht als Genehmigung betrachtet werden. Die Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung sollte so früh wie möglich stattfinden und wird voraussichtlich in den ersten Wochen des Jahres 2010 erfolgen.

5.2.5. *Zahlungen*

Nach Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung leistet die Kommission eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % der insgesamt von der Kommission veranschlagten Mittel. Diese Zahlung dürfte im Februar 2010 erfolgen.

Die Zahlung des Restbetrages erfolgt, nachdem alle Maßnahmen, die in den nationalen Programmen aufgeführt sind, durchgeführt worden sind und der Vollzug der nationalen Durchführungsstelle gemeldet worden ist. Anschließend sollte die nationale Durchführungsstelle **ihren Abschlussbericht über das Europäische Jahr vorlegen, und zwar bis 31. März 2011.**

6. Überwachung und Evaluierung

6.1. Überwachung

6.1.1. Überwachung auf europäischer Ebene

Die Kommission sorgt für die Überwachung sowohl der gemeinschaftsweiten Maßnahmen als auch der nationalen Programme. Hierdurch wird für die Kohärenz aller Maßnahmen gesorgt, angefangen von der Vorbereitung bis hin zur Durchführung.

6.1.2. Überwachung auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene ist die Überwachung Sache der nationalen Durchführungsstellen, wobei es wünschenswert wäre, wenn weitere Akteure eingebunden würden.

6.2. Evaluierung

Artikel 15: Bis zum 31. Dezember 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und die allgemeine Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen vor.

Nach Artikel 15 des Beschlusses sind die Maßnahmen für das Europäische Jahr 2010 zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung laufend zu bewerten.

Die Kommission wird eine unabhängige externe Organisation mit der laufenden Evaluierung beauftragen. Diese wird Anfang 2010 mit der Arbeit beginnen, damit noch im selben Jahr Zwischenergebnisse vorgelegt und die Endergebnisse Mitte 2011 präsentiert werden können.

Im Rahmen der Evaluierung soll ermittelt werden,

- ob mit dem Europäischen Jahr 2010 die auf europäischer und nationaler Ebene gesetzten Ziele erfüllt wurden;
- ob es sinnvoll war, ein diesem Thema gewidmetes Europäisches Jahr zu veranstalten, wenn man die sonstigen, vorhandenen Initiativen und Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Armut und Förderung der sozialen Eingliederung, unter anderem die europäische Strategie für Sozialschutz und soziale Eingliederung, berücksichtigt;
- ob es sinnvoll war, eine groß angelegte Informations- und Werbekampagne auf EU-Ebene durchzuführen, und wie relevant die ausgewählten Maßnahmen und Zielgruppen sind;
- welcher zusätzliche Nutzen durch das Europäische Jahr geschaffen wurde, einschließlich der Synergien unter den verschiedenen Akteuren und den Interventionsbereichen der EU auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Bei der laufenden Evaluierung werden auch die verschiedenen Aspekte und Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Jahres 2010 auf europäischer und nationaler Ebene berücksichtigt. Sie wird sich auf Folgendes erstrecken:

- Maßnahmen auf EU-Ebene unter besonderer Beachtung der Informations- und Werbekampagne;
- nationale Maßnahmen;
- etwaige sonstige Maßnahmen (z. B. Projekte, die durch das Europäische Jahr 2010 ideelle Unterstützung erfahren);
- den Überwachungsrahmen und die entsprechenden Systeme auf Ebene der Kommission, einschließlich des beratenden Ausschusses, der wichtigsten Interessengruppen und der ad hoc gebildeten, dienststellenübergreifenden Gruppen;
- nationale Durchführungsstellen und ihre jeweiligen nationalen Programme.

Zusätzlich werden in einigen Mitgliedstaaten der EU Fallstudien durchgeführt.

Die nationalen Durchführungsstellen werden darüber unterrichtet, wer die laufende Evaluierung des Europäischen Jahres 2010 vornimmt, sobald die Auswahl getroffen worden ist. Es wird erwartet, dass die nationalen Durchführungsstellen und ihre Mitarbeiter die erforderlichen Schritte ergreifen, um mit dem Evaluierungsteam so gut wie möglich zusammenzuarbeiten und diesem alle erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Anhang 1: Die nationalen Programme — vorgeschlagene Struktur

Anhang 2: Höchstbetrag der Finanzierung durch die EU, aufgeschlüsselt nach Land

Anhang 3: Fahrplan für die Umsetzung

Anhang 1: Die nationalen Programme — vorgeschlagene Struktur

1. NATIONALER KONTEXT: DIE ZU BEWÄLTIGENDEN HERAUSFORDERUNGEN (eine Seite)

1.1 Die Herausforderungen und die nationale Strategie gegen die Armut

1.2 Die vorhandene Verwaltungsstruktur

2. DAS NATIONALE PROGRAMM einschließlich DER KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE (fünf Seiten)

2.1 Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Jahres 2010:

Erläuterung, wie die Zielsetzungen des Europäischen Jahres 2010 (Anerkennung von Rechten, gemeinsame Verantwortung und Teilhabe, Zusammenhalt, Engagement und konkretes Handeln) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angegangen werden sollen. Welche Ergebnisse sollen mit dem nationalen Programm erreicht werden und welche Wirkung soll hiermit erzielt werden?

2.2 **Kommunikationsstrategie, einschließlich Eröffnungsveranstaltung, Website und nationaler Kampagne**

2.3 **Gender Mainstreaming und seine Behandlung in jedem Abschnitt und bei jeder Maßnahme**

2.4 **Zugänglichkeit der Maßnahmen**

3. KONSULTATION DER ZIVILGESELLSCHAFT UND DER INTERESSENTRÄGER (eine Seite)

3.1 **Konsultierte Interessenträger**

3.2 **Konsultationsprozess, Ergebnisse und Folgemaßnahmen**

4. VORKEHRUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG (eine Seite)

4.1 **Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, Vergabekriterien, Auswahlverfahren usw.**

4.2 **Vorläufiger Zeitplan**

5. VORLÄUFIGER HAUSHALTSPLAN (eine Seite)

6. ÜBERWACHUNGS- UND EVALUIERUNGSMECHANISMEN (eine Seite)

Anhang 2: Höchstbetrag der Finanzierung durch die EU, aufgeschlüsselt nach Land(*)

(Vorläufige Aufschlüsselung, ausgehend von der Teilnahme der gegenwärtig 27 Mitgliedstaaten, d. h. unter Nichtberücksichtigung der möglichen Teilnahme anderer Länder nach Artikel 11 des Beschlusses)

Land	Höchstbetrag der Finanzierung durch die EU	Gewichtung der Stimmen im Rat	Zwecks Garantie eines Mindestbeitrags in Höhe von 120 000 EUR korrigierter Prozentsatz
	€	%	%
Belgien	307 329	3,48	3,41 %
Bulgarien	255 155	2,90	2,84 %
Dänemark	176 894	2,03	1,97 %
Deutschland	750 807	8,41	8,34 %
Estland	120 000	1,16	1,33 %
Finnland	176 894	2,03	1,97 %
Frankreich	750 807	8,41	8,34 %
Griechenland	307 329	3,48	3,41 %
Irland	176 894	2,03	1,97 %
Italien	750 807	8,41	8,34 %
Lettland	120 000	1,16	1,33 %
Litauen	176 894	2,03	1,97 %
Luxemburg	120 000	1,16	1,33 %
Malta	120 000	0,87	1,33 %
Niederlande	333 416	3,77	3,70 %
Österreich	255 155	2,90	2,84 %
Polen	698 634	7,83	7,76 %
Portugal	307 329	3,48	3,41 %
Rumänien	359 503	4,06	3,99 %
Schweden	255 155	2,90	2,84 %
Slowakei	176 894	2,03	1,97 %
Slowenien	120 000	1,16	1,33 %
Spanien	698 634	7,83	7,76 %
Tschechische Republik	307 329	3,48	3,41 %
Ungarn	307 329	3,48	3,41 %
Vereinigtes Königreich	750 807	8,41	8,34 %
Zypern	120 000	1,16	1,33 %
Summe	9 000 000	100,00	100,00

(*) Die Mitgliedstaaten stellen jeweils einen Betrag in mindestens der Höhe des Beitrags der EU zur Verfügung.

Anhang 3 — Fahrplan für die Umsetzung

Oktober 2008:

Konsultation der Mitgliedstaaten und der relevanten Interessengruppen auf EU-Ebene zum Strategischen Rahmenpapier

November/Dezember 2008:

Mitgliedstaaten:

- Benennung der nationalen Durchführungsstellen (die nachweislich befähigt sind, EU-Gelder zu verwalten)
- Vorbereitung der Benennung des Vertreters des Mitgliedstaates für den beratenden Ausschuss (vorzugsweise der nationale Koordinator für das Europäische Jahr)
- Identifizierung der nationalen Interessenvertreter

Kommission:

- Ausarbeitung der Spezifikation für die Informations- und Medienkampagne der EU und die Evaluierung

Januar/Februar 2009:

Mitgliedstaaten:

- Benennung der (nachweislich zur Verwaltung von EU-Gelder befähigten) nationalen Durchführungsstellen (bis 15. Januar)
- Benennung der Mitglieder des beratenden Ausschusses (die befähigt sind, die Kampagne auf nationaler Ebene zu koordinieren und zu leiten) (bis 15. Januar)
- Ermittlung der Prioritäten und Konsultation der Interessengruppen zum Entwurf der nationalen Programme durch die nationalen Durchführungsstellen

Kommission:

- Bestätigung der nationalen Durchführungsstellen (Ende Februar)

März/April 2009:

Mitgliedstaaten:

- Ausarbeitung der nationalen Programme in Partnerschaft mit den Interessengruppen

Kommission:

- Erste Sitzung der Interessengruppen auf EU-Ebene, gefolgt von der ersten Sitzung des beratenden Ausschusses
- Vertragsvergabe für EU-Medienkampagne und Evaluierung
- Vorbereitung der Konferenz über „Soziale Ausgrenzung und die Medien“
- Vorbereitung des Finanzierungsbeschlusses 2010

Mai/Juni 2009:

Mitgliedstaaten:

- Übermittlung der nationalen Programme an die Kommission (15. Mai)
- Vorbereitung der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen

Kommission:

- Genehmigung der nationalen Programme oder Aufforderung zu ihrer Änderung (Ende Juni)
- Unterstützung der nationalen Durchführungsstellen

Der Auftragnehmer, der den Zuschlag erhält, arbeitet die nationalen Kampagnen aus und ist für die Medienkontakte zuständig.

Juli/September 2009:

Mitgliedstaaten:

- Ausarbeitung der nationalen Medienkampagne

Kommission:

- Annahme des Finanzierungsbeschlusses 2010
- Vorbereitung der Eröffnungskonferenz (spanischer Vorsitz, Januar 2010)

Oktober/November 2009

Mitgliedstaaten:

- Auswahl der Projekte für das Europäische Jahr 2010
- Ausarbeitung des Vorschlags der nationalen Durchführungsstelle für die Kofinanzierung durch die EU

Kommission:

- Konferenz über „Soziale Ausgrenzung und die Medien“
- Zweite Konferenz der Interessenträger der EU und zweite Sitzung des beratenden Ausschusses

Dezember 2009:

Mitgliedstaaten:

- Vorlage der nationalen Anträge bei der Kommission (bis 10. Dezember 2009)

Kommission:

- Beginn der Bewertung der Vorschläge der nationalen Durchführungsstellen für die Kofinanzierung durch die EU
- Abschluss der Vorbereitung der Eröffnungskonferenz (spanischer Vorsitz, Januar 2010)

Januar/Februar 2010:

Mitgliedstaaten:

- Teilnahme an der Eröffnungskonferenz der EU in Spanien
- Eröffnungsveranstaltungen in jedem Land

Kommission:

- Eröffnungskonferenz (spanischer Vorsitz)
- Abschluss der Bewertung der Vorschläge der nationalen Durchführungsstellen für die Kofinanzierung der EU
- Mittelbindung
- Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarungen mit den nationalen Durchführungsstellen
- Zahlung der ersten Tranche an die nationalen Durchführungsstellen

März/April 2010

Mitgliedstaaten:

- Beginn der Maßnahmen für das Europäische Jahr 2010

Kommission:

- Dritte Sitzung der Interessenvertreter auf EU-Ebene und des beratenden Ausschusses

November/Dezember 2010:

- Abschlusskonferenz (belgischer Vorsitz)
- Vierte Sitzung der Interessenträger der EU und des beratenden Ausschusses

2011:

- Evaluierung des Europäischen Jahres 2010 und Abschlussberichte der Mitgliedstaaten
- Zahlung des Restbetrags für das Europäische Jahr 2010 (März 2011)
- Mitgliedstaaten und Kommission: weiterhin Nutzung der positiven Dynamik, die durch das Europäische Jahr 2010 geschaffen wurde, um die soziale Eingliederung konkret umzusetzen
- Fünfte Sitzung der Interessenträger der EU und des beratenden Ausschusses
- Abschließender Gesamtbericht über das Europäische Jahr